



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht

Vorwort

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Jeder von uns kann durch einen Unfall, eine Krankheit oder am Ende des Lebens in eine derartige Situation geraten. Bedarf es in diesem Fall der Unterstützung in Rechtsangelegenheiten, wie z. B. der Gesundheits- oder Vermögenssorge, muss das Betreuungsgericht auf Antrag der Betroffenen selbst oder von Amts wegen über die Betreuerbestellung entscheiden. Sind andere Hilfen oder die Unterstützung durch eine dazu bevollmächtigte Person Ihres Vertrauens ausreichend, darf keine Betreuerbestellung erfolgen. Grundsätzlich gilt: Das Wohl des hilfsbedürftigen Menschen steht immer im Vordergrund!

Viele Menschen sind sich darüber unsicher, was eine Betreuung für sie bedeutet und wo sie Rat und Hilfe über deren Bedeutung und Möglichkeiten erhalten können. Sie möchten auch wissen, inwieweit sie selbst auf die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers Einfluss ausüben oder wie sie eine Betreuerbestellung ganz vermeiden können. Diese und andere Fragen beantwortet die vorliegende Broschüre. Sie erläutert unter anderem die Voraussetzungen und Auswirkungen einer Betreuung, sie beschreibt die Grundsätze der Betreuerauswahl und die Aufgaben und Tätigkeit der Betreuer, sie erklärt auch deren Rechte und weist auf Hilfen durch Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine hin. Diese Broschüre ist damit ein Ratgeber sowohl für diejenigen, die für den Fall ihrer eigenen Hilfsbedürftigkeit vorsorgen wollen, wie auch für diejenigen, die sich als Betreuerin oder Betreuer insbesondere ehrenamtlich engagieren wollen.



Neben Informationen zum Betreuungsrecht enthält die Broschüre auch ein mit den Justizministerien der Länder abgestimmtes Muster für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht. Das Formular ist eine Empfehlung und kann selbstverständlich durch individuelle Formulierungen ergänzt oder abgeändert werden. Mit Unterzeichnung des ausgefüllten Formulars können Sie eine rechtswirksame Vollmacht erteilen. Eine Betreuerbestellung ist dann grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall – als Betreuerin oder Betreuer, bzw. als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter – vertreten soll. Die Broschüre, die auch weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote aufzeigt, möge Ihnen dabei eine Hilfe sein. Ich möchte Sie an dieser Stelle auch auf die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Broschüre zur Patientenverfügung hinweisen. Mit einer Patientenverfügung können Sie Vorsorge im Hinblick auf die Durchführung oder Unterlassung ärztlicher Maßnahmen treffen.

Dr. Katarina Barley
Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

Inhalt

1. Worum geht es beim Betreuungsrecht?	7
1.1 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?	8
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	9
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht	9
Umfang der Betreuung	10
1.2 Auswirkungen der Betreuung	11
Einwilligungsvorbehalt	11
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	11
Dauer der Betreuung	11
1.3 Auswahl des Betreuers.	12
Wechsel des Betreuers	14
1.4 Welche Aufgaben hat der Betreuer?	15
Persönliche Betreuung	16
Wohl und Wünsche des Betreuten	16
1.5 Schutz in persönlichen Angelegenheiten.	17
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	18
Sterilisation	20
Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme ..	21
Freiheitsentziehende Maßnahmen	23
Wohnungsauflösung	23
1.6 Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	24
Allgemeine Pflichten	24
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	24
Rechnungslegung	25
Geldanlage und Geldgeschäfte	26
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen	26
1.7 Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?	27
Ersatz von Aufwendungen	27
Haftpflchtversicherung	28
Vergütung	28
Hilfe durch Behörden und Vereine	29
1.8 Gerichtliches Verfahren.	30
Verfahren der Betreuerbestellung	30
Verfahren in Unterbringungssachen	32
Kosten des Verfahrens	32
2. Die Vorsorgevollmacht.	33
2.1 Fragen und Antworten	33
2.2 Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	44
2.3 Ausfüllhinweise	45
Zum Heraustrennen am Schluss der Broschüre	46
Formular einer Vorsorgevollmacht	A
Formular einer Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht	B
Formular einer Betreuungsverfügung	C
Datenformular für Privatpersonen	
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht	D
Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen	E
Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer	
Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter ...	F
Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer	G
Hinweis	
Die vorgenannten Formulare können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjv.de → Service → Formulare, Muster und Vordrucke ausdrucken.	

1. Worum geht es beim Betreuungsrecht?

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2002) ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen, gebracht. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Die Wünsche des Betroffenen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber seinen objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen.

Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

1.1 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden im Gesetz (§ 1896 Absatz 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

→ Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

→ Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

→ Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

→ Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragsanfordernis in diesen Fällen vgl. Ziffer 1.8 „Verfahren der Betreuerbestellung“.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der

Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme und
- die Dauer der Betreuung.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. So können Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste die betroffene Person bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen. Sie können beim Ausfüllen von Anträgen (Rente, Sozialleistungen) oder der Steuererklärung helfen. Schuldnerberatungsstellen können Vermögensfragen klären. Solche Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers kann allerdings dann vermieden werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde (zur Bevollmächtigung siehe Ziffer 2.1.3) oder noch bevollmächtigt werden kann. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.

Wichtig

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen kann usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die so bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle der

bevollmächtigten Person, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seiner bevollmächtigten Person wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Absatz 3 BGB). Will die bevollmächtigte Person in die Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff beim Betroffenen einwilligen, so bedarf sie der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet und wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt über den Willen des betroffenen Menschen kein Einvernehmen besteht. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist auch erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person den betroffenen Menschen in einer freiheitsentziehenden Weise unterbringen möchte; in diesen Fällen muss die Vollmacht zudem schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht werden unter Ziffer 2.1 erläutert.

Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Absatz 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

1.2 Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nummer 2 BGB).

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit Geschäftsunfähig ist ...

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein.

Der betreute Mensch braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit

in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Die drohende Selbstschädigung muss gewichtig sein und sich als wesentliche Beeinträchtigung des Wohls des Betreuten in seiner konkreten Lebenssituation darstellen. Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit mit der Folge, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z. B. heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908d Absatz 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere der Betreute und der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des

Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Stirbt der Betreute, endet die Betreuung automatisch (siehe auch Ziffer 1.4). Der bisherige Betreuer ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Dieses Befugnis geht auf die Erben über.

1.3 Auswahl des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Absatz 1 BGB). Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Person, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen. Abgesehen davon haben die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Absatz 4 Satz 1 BGB). Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Gründe von erheblichem Gewicht die konkrete Gefahr begründen, dass die vorgeschlagene Person die Betreuung nicht zum Wohl des betroffenen Menschen führen kann oder will. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn der Betroffene eines seiner volljährigen Kinder als Betreu-

er vorschlägt, zwischen diesem Kind und einem weiteren Kind, bei dem der Betroffene sich gewöhnlich aufhält, aber so erhebliche Spannungen bestehen, dass die Regelung seiner wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse wegen dieser Spannungen nicht gewährleistet ist. Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Absatz 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden.

Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Absatz 5 BGB). Ausführungen zu Ehegatten gelten hier und im Folgenden auch für Lebenspartner, die ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt haben.

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag

zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1899 Absatz 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig

führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreutem und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

§ 1899 BGB

Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. (...)

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

§ 1901c BGB

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1900 BGB**Betreuung durch Verein oder Behörde**

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den betroffenen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (vgl. Ziffer 1.4 „Persönliche Betreuung“). Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Der Gesetzgeber hat bislang davon abgesehen, allgemeingültige Kriterien für die Geeignetheit eines Betreuers gesetzlich festzulegen, da die Fälle in der Praxis sehr verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der der oder die Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen

Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1897 Absatz 3 BGB). Außerdem soll der Berufsbetreuer bei seiner erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen (§ 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Absatz 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist aber für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht (§ 1908i Absatz 1, § 1787 Absatz 1 BGB).

§ 1898 BGB**Übernahmepflicht**

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

Wechsel des Betreuers

Für den Betreuten kann es nachteilig sein, wenn sein Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Genauso ist auch ein Betreuer, der seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, vom Gericht

zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des betroffenen Menschen dient. Ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

1.4 Welche Aufgaben hat der Betreuer?

Je nachdem, welche Unterstützung für den Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist, können dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenkreise, die im Gerichtsbeschluss ausdrücklich festzulegen sind, übertragen werden. Mögliche Aufgabenkreise sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge. Das Gesetz lässt zudem auch die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu; diese kommt aber nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich nur dann, wenn der Betroffene auf Grund seiner Krankheit oder Behinderung keine seiner in der konkreten Lebenssituation anfallenden Angelegenheiten (mehr) selbst besorgen kann. Für die ihm übertragenen Aufgabenkreise (und nur für diese) hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn er im Namen des Betreuten Prozesse führt (§ 1902 BGB). Der Betreute kann in diesen Aufgabenkreisen grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln (vgl. Ziffer 1.2 „Auswirkungen der Betreuung“ und „Einwilligungsvorbehalt“). Von der Vertretungsbefugnis des Betreuers erfasst werden nur die Handlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn er feststellt, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier

nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat er dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Absatz 5 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

§ 1902 BGB

Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Der Betreuer darf die Post sowie den Fernmeldeverkehr des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihm diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Absatz 4 BGB).

§ 1896 BGB

Voraussetzungen

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung des Verstorbenen gehört nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers, denn dessen Amt endet mit dem Tod des Betreuten. Grundsätzlich obliegt die Totensorge gewohnheitsrechtlich oder nach landesrechtlichen Vorschriften den nächsten Angehörigen. Der Betroffene kann zu Lebzeiten Wünsche und Vorstellungen mit Blick auf seine Bestattung äußern, die von seinen Angehörigen zu beachten sind. Er kann zu

Lebzeiten auch eine andere Person bestimmen, die für seine Totensorge zuständig sein soll. Vorsorgevollmacht, Bestattungsverfügungen, Bestattungsvorsorgeverträge und sonstige Vorsorgeverträge stellen verschiedene Möglichkeiten dar, die Bestattung und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten zu regeln (siehe hierzu auch Ziffer 1.2 und 2.1.12).

Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Befinden zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für den Betreuten organisiert und seine ihm verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Führt der Betreuer die Betreuung berufsmäßig, hat er nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Absatz 4 BGB). Mindestens einmal jährlich muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Absatz 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er nicht dem Betreuten gegen dessen Willen eine knauserige Lebensführung aufzwingen, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des

Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

Auch Wünsche, die der Betroffene vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht hat, sind beachtlich, es sei denn, dass er zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Erläuterungen zur Betreuungsverfügung unter Ziff. 2.1 Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht.

Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, dessen mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

1.5 Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund gerückt hat. Das persönliche Wohlergehen des ihm anvertrauten Menschen darf dem Betreuer – unabhängig von seinem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist dem Betreuer die Gesundheitsvorsorge übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für den Betreuten besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ihn gegebenenfalls verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

§ 1904 BGB**Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Untersuchung des Gesundheitszustandes,**Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff**

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem er hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten dar. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d. h., sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung des Betreuers kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob der betreute Mensch in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob er einwilligt. Zu beachten ist, dass der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein kann, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn der betreute Mensch nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung des Betreuten hat der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Absatz 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Absatz 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung finden sich in der Broschüre „Patientenverfügung“, die Sie unter www.bmjv.de -> Publikationen abrufen können.

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind – vgl. hierzu die Erläuterungen unter Ziff. 2.1 Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht) sind zu beachten.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Absatz 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer solchen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Absatz 4 BGB).

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung der Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Absatz 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

§ 1905 BGB Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

- 1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,*
- 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,*
- 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,*
- 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und*
- 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.*

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leidens, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1899 BGB Mehrere Betreuer

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Der Betreuer kann den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen.

Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit der Volljährige seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für den Erwachsenen eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht zulässig. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Absatz 2 BGB).

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungs-

gerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Beendet er die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 1906 Absatz 3 BGB).

Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des Erwachsenen sind nur unter den in § 1906a Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Danach muss dem Betreuten ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Betreute seinen Willen krankheitsbedingt nicht (mehr) frei bilden kann – dass er also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Außerdem muss die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betreuten, seinen früher geäußerten Behandlungswünschen bzw. seinem mutmaßlichen Willen gemäß § 1901a BGB entsprechen.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und ihn zur Aufgabe seiner Ablehnung zu bewegen. Die zwangsweise Behandlung ist des Weiteren nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann und ihr Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die ärztliche Zwangsmaßnahme darf außerdem nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt werden. In diesem Krankenhaus muss die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt sein. Eine ambulante Zwangsbehandlung ist unzulässig. Schließlich bedarf die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1906a Absatz 2 BGB).

§ 1906**Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1906a**Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen**

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraus-

setzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch in allen Fällen, in denen einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1906 Absatz 4 BGB). Das gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuer (mit dem entsprechenden Aufgaben-

kreis, insbesondere „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

Der Betreuer hat zu prüfen, ob nicht statt eines Bettgitters oder Ähnlichem andere Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren für den Betroffenen möglich sind, die nicht mit Eingriffen in die persönliche Freiheit des Betreuten verbunden sind. Kommt es z. B. darauf an, den Betroffenen vor einem Sturz aus dem Bett zu schützen, ist als Alternative zu einem Bettgitter beispielsweise zu überlegen, ob ein so genanntes „Bettneest“ verwendet oder das Bett abgesenkt werden kann, um damit eine Verletzungsgefahr zu verhindern.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des betreuten Menschen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B.

Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter/Vermieterin). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch den Vermieter/die Vermieterin), so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist), so hat er auch dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts des Betreuten dessen Eigenheim weitervermieten will.

§ 1907 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

1.6 Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Allgemeine Pflichten

Sind dem Betreuer Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat er bei allen Handlungen zu beachten, dass er das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse des Betreuten verwaltet und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen hat. Für ihn gilt insbesondere die Pflicht, Geld des Betreuten nicht für sich zu verwenden. Er hat daher darauf zu achten, dass sein eigenes und das Geld des Betreuten auf getrennten Konten verwaltet werden. Außerdem darf der Betreuer im Namen des Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen des Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Wichtig

Gleich zu Beginn der Betreuung sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch den betreuten Menschen selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollte sich der Betreuer – unter Vorlage seines Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle des Betreuten sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben.

Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

Wichtig

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen: Wo ist sein Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.

Falls der Betreuer Elternteil, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber grundsätzlich alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass nach dem Ende der Betreuung auch für befreite Betreuer eine Pflicht

zur Schlussrechnungslegung besteht, auf die der Betreute selbst sowie – im Falle seines Todes – dessen Erben einen Anspruch haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenbanken) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z. B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann vom Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn der Betreuer Elternteil, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges

Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Elternteil, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto braucht der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Wichtig

Soll ein Vertrag zwischen dem Betreuer und dem Betreuten abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen, z. B. wenn der Betreute beim Betreuer wohnt und dem Betreuer Miete zahlen soll. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

Der Betreuer sollte sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten siehe Abschnitt „Wohnungsauflösung“, vgl. Ziffer 1.5.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B.

- Erbaueinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahme (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Arbeitsverträge
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträge

1.7 Welche Rechte kann der Betreuer geltend machen?

Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, wenn der Betreute nicht mittellos ist und dem Betreuer die Vermögenssorge für den Betreuten übertragen ist. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten der Rechtspfleger/ die Rechtspflegerin am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleine Vermögensbarbeträge; die Grenze hierfür liegt grundsätzlich bei 5.000,- EUR. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u. a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück oder Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Der Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 399,- EUR zu beanspruchen. Für beide Ansprüche gelten kurze Erlöschensfristen. In Zweifelsfragen sollte sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger/ die Rechtspflegerin beim Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 EUR/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Achtung

Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1835a BGB).

Beispiel

Ist die Bestellung etwa am 15.01.2011 erfolgt, ist der Anspruch am 15.01.2012 entstanden; er muss bis spätestens 31.03.2013 geltend gemacht werden. Bei einer Bestellung am 20.12.2011 entsteht der Anspruch am 20.12.2012, folglich erlischt er ebenfalls am 31.03.2013. Das Datum 31. März ist deshalb für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung wichtig.

Erhält der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzubewahren, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.400,- EUR steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann mehrere Betreuungen führen, ohne hierfür – bis zur Obergrenze des Freibetrags – steuerpflichtig zu werden. Zu beachten ist zudem, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa Übungsleiter, Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nummer

26b EStG). Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Freibetrags mit zu berücksichtigen. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256,- EUR (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) eingreifen. In vielen Fällen führen darüber hinaus die weiteren im Einkommensteuergesetz geregelten Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In der Regel wird er kostenlos in eine Gruppenversicherung einbezogen. Näheres ist beim Betreuungsgericht zu erfahren.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt hat, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Der Betreuer erhält je nach seiner beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27,- und 44,- EUR; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine etwaig anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Ab Juli 2013 werden erbrachte Leistungen der gerichtlich bestellten Betreuer grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nummer 16 Buchstabe k UStG). Für vor dem 1. Juli 2013 erbrachte Leistungen hat der Bundesfinanzhof die Steuerbefreiung nach EU-Recht bejaht. Ausnahmen gelten für Leistungen, bei denen es sich nicht um eigentliche Betreuungsleistungen handelt, wie z. B. die gerichtliche Prozess-

vertretung des Betreuten durch einen betreuenden Rechtsanwalt oder das Anfertigen von Steuererklärungen für den Betreuten durch einen betreuenden Steuerberater.

Für die Führung der Betreuung werden je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist der Betreute nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vom Betreuer zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist (§ 1836 Absatz 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt oder er einsetzbare Unterhaltsansprüche hat. Einzelheiten hierzu können vom zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger und Mitbürgerinnen, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen wer-

den, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Behörde sowie beim Betreuungsverein.

Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptsprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Behörde erteilen können.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

1.8 Gerichtliches Verfahren

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können dem Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wo er sich also hauptsächlich aufhält.

Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene soll deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Er soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihm die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er – soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts mit einfließen können.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen.

Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend über die Persönlichkeit des Betroffenen informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen seinen Willen soll der Betroffene jedoch nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Richters/der Richterin, so findet die Anhörung im Gericht statt. In geeigneten Fällen weist das Gericht den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin (vgl. Ziffer 1.1 und 2.1) und erörtert mit ihm den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt.

Zur Anhörung ist, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, dieser hinzuzuziehen. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen anhören.

Das Gericht hat die zuständige Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers insbesondere zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen sowie zur Betreuerauswahl und der diesbezüglichen Sicht des Betroffenen anzuhören. Wurden im Interesse des Betroffenen dessen Ehegatte, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister oder eine Person sei-

nes Vertrauens am Verfahren beteiligt, so sind diese ebenfalls anzuhören. Auf Verlangen des Betroffenen ist darüber hinaus eine nicht am Verfahren beteiligte Person seines Vertrauens anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u. a. im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers genügen, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der Betreuer wird vom Gericht (Rechtspfleger/Rechtspflegerin) mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient auch als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist

sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Verfahren in Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die die gerichtliche Genehmigung einer Unterbringung des Betroffenen, einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. durch eine Fixierung) und einer ärztlichen Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben. Es gelten ähnliche Schutzvorkehrungen für den Betroffenen wie im Verfahren der Betreuerbestellung; zum Teil sind diese in Unterbringungssachen noch stärker ausgestaltet. Vor der Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme ist ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einzuholen. Der Gutachter hat den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.

Wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht für ihn einen Verfahrenspfleger. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.

Soweit die Landesgesetze über die Unterbringung psychisch Kranker dies vorsehen, sind auch auf das gerichtliche Verfahren zur Anordnung einer Unterbringung oder ärztlichen Zwangsmaßnahme die Bestimmungen des Bundesrechts anzuwenden.

Für Unterbringungsmaßnahmen sieht das Gesetz grundsätzlich die Befristung vor. Die Dauer der Maßnahme richtet sich danach, ob eine Maßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergeht, sowie im Einzelfall nach der Art der Maßnahme. Eine Verlängerung der Genehmigung oder der Anordnung einer Maßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- EUR beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen von ihm selbst oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25.000,- EUR übersteigenden Vermögen 10,- EUR für jede angefangenen 5.000,- EUR, mindestens aber 200,- EUR erhoben.

Beispiel

Der Betreute verfügt über Vermögen in Höhe von 63.000,- EUR. 25.000,- EUR bleiben für die Berechnung unberücksichtigt. Für den darüber hinausgehenden Betrag ergibt sich rein rechnerisch eine Jahresgebühr von 80,- EUR, weil 5.000,- EUR achtmal angefangen werden. Da dies weniger als die Mindestgebühr ist, werden 200,- EUR erhoben. Bei Vermögen von 200.000,- EUR beträgt die Jahresgebühr 350,- EUR.

Ist Gegenstand der Betreuung nur ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Wirkungskreis des Betreuers z. B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beträgt die Gebühr 300,- EUR, jedoch nicht mehr als die Gebühr, die für eine Betreuung (auch) hinsichtlich des gesamten Vermögens zu erheben wäre.

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben, insbesondere Dokumentenpauschale, Reisekosten für Auswärtsgeschäfte und Sachverständigenauslagen. Deren genaue Bezifferung hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Auch die an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge sind

Auslagen des Gerichts. Anders als die sonstigen Auslagen, für die die oben genannte Vermögensobergrenze von 25.000,- EUR maßgeblich ist, werden die Auslagen für Verfahrenspfleger dem Betreuten in Rechnung gestellt, wenn er nicht mittellos ist, also über Vermögen, das über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (in der Regel 5.000 EUR) liegt, oder über entsprechendes Einkommen verfügt.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsbühren an, Auslagen werden von dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

2. Die Vorsorgevollmacht

2.1 Fragen und Antworten

2.1.1 Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?

→ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

2.1.2 Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner/die Ehepartnerin noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorge-

recht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen/eine Volljährige können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigen Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also seine „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Unter den Fragen 2.1.16 und 2.1.17 finden Sie weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung.

2.1.3 Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte/n bevollmächtigte/n Person/en (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie wünschen, dass die Person, die Ihre Angelegenheiten rechtlich besorgt, vom Gericht kontrolliert wird, können Sie statt einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung erlassen (siehe Fragen 2.1.16 und 2.1.17).

2.1.4 Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff **nicht** zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte

Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Frage 2.1.15). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

2.1.5 Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten **keine Formvorschriften**. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch am Computer oder sonst mittels Textverarbeitung schreiben oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die eigenhändige Namensunterschrift darf nicht fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden (beachten Sie bitte auch die Ausfüllhinweise unter Ziffer 2.3).

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. In einigen Bundesländern kann eine Unterschrift auch durch andere Behörden beglaubigt werden (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz von Gemeinde- und Stadtverwaltungen). Die **notarielle Beurkundung** erfüllt den Zweck des Identitätsnachweises ebenfalls, geht aber noch darüber hinaus. Denn bei der notariellen Beurkundung bestätigt der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern er befasst sich auch mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Er berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist der Notar verpflichtet, bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann eine notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung). Hinweise zu den Kosten

der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie unter 2.1.6.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobilien**geschäften. Damit der Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht den Bevollmächtigten ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine **unwiderrufliche** Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die den Vollmachtgeber zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobilien

geschäften notariell zu beurkunden. Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn der Vollmachtgeber jedoch nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann er die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderrufliche Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustellen ist und die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung bedarf. In diesen

Fällen ist es empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem **Handelsregister** abgeben soll. Auch zur Erklärung einer **Erbausschlagung** durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von **Verbraucherdarlehen** berechtigen soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde.

Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein **Handelsgewerbe** betreiben oder **Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH** sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksrechtsgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanwei-

sungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

2.1.6 Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- EUR, die Höchstgebühr 1.735,- EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,- EUR (Geschäftswert 1.000.000,- EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- EUR und 70,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- EUR.

2.1.7 Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ (vgl. Muster B des Anhangs) zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen.

Dieser Vordruck wurde mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft, jetzt: Deutsche Kreditwirtschaft, abgestimmt.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Frage 2.1.5).

2.1.8 Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?
- Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.
- In den meisten Fällen wird der Bevollmächtigte, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren

und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihren Bevollmächtigten aufgefunden werden.

2.1.9 Habe ich eine zuverlässige bevollmächtigte Person oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer bevollmächtigter Personen vgl. unten zu Frage 2.1.10).

2.1.10 Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfür-

sorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist (vgl. auch die Hinweise unter Ziffer 2.1.2, 2.1.12 und 2.3). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

2.1.11 Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang B, vgl. Hinweise unter 2.1.7).

Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem/der Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen.

- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar oder die Notarin anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar oder der Notarin absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zur Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister finden Sie unter Ziffer 2.2).

2.1.12 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, d. h., sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn Sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten Innenverhältnis vereinbart haben, sie erst später zu nutzen (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. Ziffer 2.1.2). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/ Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die

Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die bevollmächtigte Person hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der bevollmächtigten Person eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

2.1.13 Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf

seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten (siehe hierzu Ziffer 1.4). Alternativ kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

2.1.14 Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters bzw. der rechtsgeschäftlichen Vertreterin und beschreibt, was dieser/diese „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

2.1.15 Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

2.1.16 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt (siehe auch Muster Anhang C). Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin respek-

tiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer und die Betreuerin grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe Ziffer 2.2)

2.1.17 Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten:

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie das Unterbleiben oder der Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen des Vollmachtgebers nicht einig sein können. Einer gerichtlichen Genehmigung

bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.

- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

2.1.18 Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein

Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt/die Ärztin nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901a Absatz 1 BGB (vgl. die Hinweise unter Ziffer 1.5). Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der ebenfalls von uns herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren, abrufbar unter www.bmjv.de → Publikationen

2.1.19 Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührung als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens gehören bislang neben Deutschland noch Frankreich, Finnland, Monaco, die Schweiz, Österreich, die Tschechische Republik, Estland, Lettland und Großbritannien (hier territorial eingeschränkt auf Schottland). Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse:

http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=71

Das ErwSÜ regelt – soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden – die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz des Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten bezwecken. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erwachsenen zur Zeit

der Bevollmächtigung, wenn nicht der Vollmachtgeber eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtswaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.vulnerable-adults-europe.eu) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

2.1.20 Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

2.1.21 Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

2.2 Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlan-

gen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigelegten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden.

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
– **Zentrales Vorsorgeregister** –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist.

Weitere Hinweise, einschließlich der Informationen zu den anfallenden Kosten, entnehmen Sie bitte den unter E und G am Ende der Broschüre abgedruckten Anleitungen zu diesen Formularen. Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800 / 35 50 500 (montags bis donnerstags von 7–17 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

2.3 Ausfüllhinweise

1. Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmjbv.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich **doppelseitig ausdrucken**. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber kön-

nen Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

2. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o.Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

3. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Frage 2.1.10 dieser Broschüre.

4. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

5. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie

Formular einer **Vorsorgevollmacht** A

Formular einer **Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht** B

Formular einer **Betreuungsverfügung** C

Datenformular für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht D

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen E

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter... F

Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer G

Hinweis

Die vorgenannten Formulare können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter **www.bmju.de** → Service → Formulare, Muster und Vordrucke ausdrucken.

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung Seite 2

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ ja ☐ nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein

 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein

 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein

 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ neinentscheiden.

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

■

Fortsetzung Seite 3

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ ja ☐ nein

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ☐ ja ☐ nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■

■

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ ja ☐ nein

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Konto-/ Depot-/Schranchfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber/Vollmachtgeber

Stand: November 2016

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schranchfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schranchfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schranchfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schranchfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schranchfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schranchfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schranchfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift



Seite
2 von 2

☐ **Überweisung**

18 BIC



Unterschrift des Kontoinhabers

☐ vorgeschlagenen Betreuers☐ Doktor

Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (nicht zwingend erforderlich - siehe Informationen)



Unterschrift des Verfügenden / Vollmachtgebers*



Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungs- oder Patientenverfügung verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (Formular P) oder gebührenermäßig unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vorsorgenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und **vollständig** aus. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: ZVR, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde selbst!

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit dem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ansehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die endgültige Speicherung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card**.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung** der Gerichte ab.

Sie beträgt für postalische Anmeldungen 16,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 18,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,00 € an. Bei Internet-Meldungen ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr um 3,00 € und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeurkunde ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen (auch öffentlichen) Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Sofern die Vorsorgevollmacht dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Gleiches gilt, wenn die Vollmacht dem Handelsregister einzureichen ist. Die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notariell beurkundete Vollmacht.
- Angelegenheiten der **Gesundheitssorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nicht-einwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheits-

zustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1906a Abs. 1, 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass sie erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1906a Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit (etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit) vorliegt.

Ziffer 4: Bei Bedarf können Sie hier den Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde angeben. Geben Sie hier bitte keine personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten und/oder vorgeschlagenen Betreu-

ers an, sondern benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Felder (Ziffern 20-30).

Daten des Verfügenden / Vollmachtgebers

(Ziffern 5 bis 16)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 17 bis 19)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch gegen **Rechnung** bezahlen. Hierfür fällt eine um **2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr** an.

Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 20 bis 30)

Die Eintragung der Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird jede Ihrer Vertrauenspersonen über die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung der Daten jederzeit verlangen zu können.

Auf Seite 2 des Datenformulars „P“ ist die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter bzw. vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte entsprechend viele **Zusatzblätter** Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen (Formular PZ).

Spätere Änderungen

Verwenden Sie für spätere Änderungen bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch eine etwaige Adressänderung eines Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuers kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht **widerrufen** wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf kann und sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.



Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei zwei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als einem Bevollmächtigten** bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist

jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als einen Bevollmächtigten / Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden. Sofern der Bevollmächtigte / Betreuer mit der Eintragung seiner Daten im Zentralen Vorsorgeregister einverstanden ist, kann er das Formular ebenfalls unterschreiben. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Verfügenden bzw. Vollmachtgeber beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung des Bevollmächtigten / Betreuers zu einem Verfügenden / Vollmachtgeber.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter **www.vorsorgeregister.de** gebührenermäßig möglich.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit;
Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjbv.de

Gestaltung und PDF-Erstellung

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis

Foto Seite 5: Thomas Koehler/photothek.net

Druck

Bonifatius GmbH,
Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn

Stand

03/2018

Publikationsbestellung

www.bmjbv.de

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution: Telefonnummer:

Straße: Faxnummer:

Ort: E-Mail:

☐ Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person – falls zutreffend bitte ankreuzen –



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Name, Vorname:

Ort:

Geburtsdatum und -ort:

Telefonnummer:

Straße:

Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internet
www.bmjuv.de

Ich habe eine

☐ Vorsorgevollmacht

☐ Patientenverfügung



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



twitter.com/bmjuv_bund



facebook.com/bmjuv.bund